

Fonds: EFRE**Prüfpfadbogen****Aktion 11.01bsz02.06.0. FuE Einzel-, Gemeinschafts- und Verbundprojekte - Entwicklung logistischer Schnittstellen und Umschlagtechniken für den Kombinierten Verkehr (LSKV)****Inkraftsetzung** Gültig ab: 08.09.2015 (Genehmigung durch BA, Datum der Inkraftsetzung durch die EU-VB)**Teil A – Angaben zur Aktion****1. Bezeichnung der zusätzlichen nationalen Regelung auf die sich der Prüfpfadbogen bezieht:**

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen und Grundsätze zur Gewährung von Zuweisungen zur Förderung von FuE-Einzel-, Gemeinschafts- und Verbundprojekten – Entwicklung logistischer Schnittstellen und Umschlagtechniken für den Kombinierten Verkehr (Richtlinien und Grundsätze LSKV) , RdErl. des MLV vom 20.02.2017 (MBI. LSA Nr. 7 vom 27.02.2017, S. 121)

2. Richtlinien- und Grundsätzeverantwortliches Fachreferat:

Ressort	MLV	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
Referat	33	Luftverkehr, Schifffahrt, Häfen, Güterverkehr, Logistik

3. Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung:

a) keine Notifizierung erforderlich,
Rechtsgrundlage:

- keine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV, Begründung siehe Anlage B (Beihilferechtlicher Status)
- Förderung im Rahmen der De-minimis-VO
- Förderung im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO): Artikel 3 i. V. m. Artikel 25ff und Beihilfennummer SA.47803, Begründung siehe Anlage B
- Förderung im Rahmen der DAWI-De-minimis-VO oder des DAWI-Freistellungs-Beschlusses (bitte angeben): ..., Begründung siehe Anlage B
- andere Rechtsgrundlage (bitte angeben): Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des GAK-Rahmenplans. Es ist keine gesonderte Richtlinie er-

forderlich. Es handelt sich nicht um eine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV

4. Beschreibung der Aktion

Förderung von konkreten Projekten im Rahmen der experimentellen Entwicklung und industriellen Forschung zur Entwicklung neuer innovativer technischer Verfahren oder Systeme, welche auf den in der Regionalen Innovationsstrategie 2014-2020 des Landes Sachsen-Anhalt (RIS) herausgearbeiteten Leitmarkt „Mobilität und Logistik“ ausgerichtet sind.

Ausgangssituation und Handlungsbedarf

Wie in der Sozioökonomischen Analyse inkl. SWOT für den EFRE, den ESF und den ELER Sachsen-Anhalt 2014-2020 herausgestellt wurde, trägt der Kombinierte Verkehr (KV) dazu bei, die Verkehrsinfrastruktur gleichmäßiger auszulasten, mögliche Engpässe im Straßengüterverkehr zu vermeiden und gleichzeitig die Attraktivität der Logistikstandorte mit zusätzlicher Wertschöpfung zu erhöhen. Er ist darüber hinaus mit der Nutzung der Vorteile von Bahn und Binnenschiff im Hauptlauf ein wichtiges Instrument der Verlagerung von Gütertransporten.

Die Beförderungsleistungen im KV steigen in Deutschland stetig an. Nach einer Prognose des BMVBS aus 2007 soll sich bis 2025 das Transportaufkommen im KV um 116 % gegenüber dem Referenzjahr 2004 erhöhen. Dies bedingt eine Stärkung des Gesamtsystems einschließlich der Entwicklung multimodaler Umschlagseinrichtungen sowie innovativer Umschlagstechniken, um hierfür die infrastrukturellen Voraussetzungen für eine weitere Verlagerung zu schaffen.

Durch eine intelligente Vernetzung der Standorte sollen die vorhandenen logistischen Strukturen in ihrer Nutzung optimiert und so bestehende Potenziale besser ausgeschöpft werden.

Viele Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Betreiber von Anlagen des KV und Logistikdienstleister verfügen über keine oder nur geringere personelle, finanzielle und technische Ressourcen für FuE. Vor dem Hintergrund der eingeschränkten Ressourcen sind Kooperationen mit FuE-Einrichtungen für die unternehmerischen Innovationsprozesse von hoher Relevanz. Insofern soll mit der Förderung eine innovations- und wettbewerbsfähige Wirtschaft in Sachsen-Anhalt unterstützt und weiterentwickelt werden. Die Passfähigkeit der Projekte zu dem Leitmarkt der RIS „Mobilität und Logistik“ ist sicherzustellen.

Spezifische Förderziele

Es wird das Ziel verfolgt, die Innovations- und Investitionskraft insbesondere von Unternehmen der verladenen Wirtschaft, der Betreiber von Anlagen des KV sowie von Logistikdienstleistern zu erhöhen. Dies erfolgt durch einen technologie-orientierten Förderansatz, Innovationsförderung, gezielte Erschließung von Wissensquellen sowie die verstärkte Nutzung oder Einbeziehung von Kooperationsmöglichkeiten mit wissenschaftlichen Einrichtungen, Forschungsinstituten, Hochschulen und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die Förderung hat insbesondere eine intelligente Vernetzung und Stärkung einschließlich der Entwicklung multimodaler Umschlagseinrichtungen sowie innovativer Umschlagssysteme, die vorhandene logistische Strukturen oder Schnittstellen in ihrer Nutzung optimieren, zum Inhalt. Damit sollen entsprechende Voraussetzungen geschaffen werden, um bestehende als auch prognostizierte Potenziale des KV besser auszuschöpfen und unter dem Aspekt einer „nachhaltigen Entwicklung“ Güter- und Containerverkehre auf ökologische Verkehrsträger zu verlagern. Die Förderung leistet somit zugleich einen wichtigen Beitrag des Verkehrsgewerbes zur Steigerung der Innovationskraft der Wirtschaft in den durch die RIS bestimmten

Leitmarkt „Mobilität und Logistik“ und zur Reduzierung von Schadstoffemissionen sowie zur Stärkung der Ressourceneffizienz.

s. Anlage 3 (Indikatoren)

Querschnittsziele

Die Aktion verfolgt laut OP ausgehend von der Investitionspriorität und dem Spezifischem Ziel folgende Querschnittsziele:

a) nachhaltige Entwicklung

1. Die zu fördernden Vorhaben dienen vorrangig einer umweltverträglichen, nachhaltigen Entwicklung gemäß Art. 8 VO (EU) Nr. 1303/2013.

ja nein

2. Wenn „nein“ (wenn andere Ziele vorrangig verfolgt werden), konterkarieren die Vorhaben eine zukunftsfähige, umweltverträgliche Entwicklung nicht.

Zustimmung

b) Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013

Ja nein

c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund (mit konkretem Bezug zum OP)

ja nein

Aus diesen Querschnittszielen ergeben sich die folgenden konkreten Ziele für die Aktion:
zu a) nachhaltige Entwicklung

<input checked="" type="checkbox"/>	Erhalt, Schutz und Verbesserung der Qualität der Umwelt
<input checked="" type="checkbox"/>	Ressourceneffizienz
<input checked="" type="checkbox"/>	Klimaschutz
<input type="checkbox"/>	Anpassung an den Klimawandel
<input type="checkbox"/>	biologische Vielfalt
<input type="checkbox"/>	Katastrophenresistenz ¹
<input type="checkbox"/>	Risikoprävention ² und -management ³

zu b) Gleichstellung von Frauen und Männern

¹ Definition: Fähigkeit der Ökosysteme, Störungen zu bewältigen und langfristig stabil zu bleiben

² Definition: Risikoprävention ist die Vorsorge, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Umweltkatastrophe möglichst gering gehalten wird.

³ Definition: Risikomanagement umfasst sämtliche Maßnahmen zur systematischen Erkennung, Analyse, Bewertung, Überwachung und Kontrolle von Risiken für die Umwelt.

Der Zuwendungsempfänger hat bei der Umsetzung der Projekte sicherzustellen, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern berücksichtigt wird.

zu c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund

Die inhaltliche Ausrichtung der Aktion stellt sicher, dass niemand aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethischen Herkunft, der Religion oder des Glaubens, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Überzeugung diskriminiert und/oder benachteiligt wird. Damit leistet die Aktion einen mittelbaren Beitrag zum Querschnittsziel.

Fördergegenstände / Förderinstrumente

Gefördert wird die Entwicklung, Herstellung und Schaffung der Einsatzvoraussetzungen sowie öffentlich zugängliche Anwendungen innovativ-nachhaltig wirksamer multimodaler Umschlagsysteme, Umschlageinrichtungen sowie Umschlaggeräte, Transporttechnologien sowie technische Ausrüstungen und logistischer Informationssysteme.

5. Verfahren und Kriterien für Vorhabensauswahl (Genehmigung BA: 08.09.2015)

Die Identifikation von Förderprojekten erfolgt durch ein Antragsverfahren und die Projektauswahl durch die bewilligende Stelle. Grundvoraussetzung für eine Förderung ist die Passfähigkeit zur Regionalen Innovationsstrategie (RIS). Bei der Projektauswahl erfolgt eine Gewichtung bzw. eine Beurteilung der nachfolgenden Kriterien anhand eines Punktesystems:

- a) Innovationsgrad
- b) Verlagerungseffekte von der Straße auf die Bahn oder Wasserstraße
- c) Verringerung von CO₂-Emissionen
- d) Anwendungsorientierung einschließlich Praxis- und Umsetzungsrelevanz
- e) Vernetzungsgrad entlang der Wertschöpfungskette

Erfüllt ein Antrag das Auswahlkriterium „Innovationsgrad“ nicht, erfolgt keine Förderung.

6. Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind nur die Ausgaben, die beim Zuwendungs- und Zuweisungsempfänger erst durch das Vorhaben ausgelöst werden und die dem Zuwendungs- und Zuweisungsempfänger ohne das Vorhaben nicht entstehen würden.

Zu den förderfähigen Ausgaben zählen:

- a) Personalausgaben (Forscher, Techniker und sonstiges unterstützendes Personal, soweit dieses für das Forschungsvorhaben angestellt wird) einschließlich Sachkosten und Ausgaben für Dienstreisen,
- b) Ausgaben für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden,
- c) Dienstleistungen Dritter
- d) Mieten und Pachten, soweit und solange zusätzlich Räume für die Umsetzung des Projekts angemietet werden müssen sowie

- e) Ausgaben, die für das Projekt zusätzlich zum laufenden Geschäftsbetrieb des Unternehmens oder der Einrichtung anfallen, wie z.B. sonstige Betriebsausgaben (z.B. Ausgaben für Material, Lieferungen und dergleichen), die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen.

Nicht förderfähig sind:

- a) Finanzierungskosten, Sollzinsen und Skonti,
- b) Kosten, die ein anderer als der Träger des Projektes zu tragen verpflichtet ist sowie
- c) erstattungsfähige Mehrwertsteuer

7. Finanzierungsquellen

Siehe Anlage 1 (Haushaltsstelle), Anlage 2 (finanzielle Darstellung)

8. Indikatoren für Monitoring, Begleitung und Evaluierung

Siehe Anlage 3 (Indikatoren)

9. Relevante Interventionskategorien

Die für die Aktion zulässigen EU-Codes der Interventionskategorien entsprechend VO (EU) Nr. 215/2014 zur Durchführung der VO (EU) Nr. 1303/2013, Anhang I, Tabellen 1, 2 und 3 sind als Anlagen dem Prüfpfadbogen beigelegt:

Siehe Anlage 4: Tabelle 1 „Interventionsbereich“

Siehe Anlage 5: Tabelle 2 „Finanzierungsform“

Siehe Anlage 6: Tabelle 3 „Art des Gebietes“

10. Art und Höhe der Förderung

Eine „nicht rückzahlbare Finanzhilfe“ (Finanzierungsform, s. Interventionskategorien)

liegt nicht vor

liegt vor

Es handelt sich hierbei um eine

institutionelle Förderung

Projektförderung in Form einer:

Vollfinanzierung

Anteilfinanzierung

Fehlbedarfsfinanzierung

Festbetragsfinanzierung

11. Publizitätsmaßnahmen/Öffentlichkeitsarbeit

Die Information und Publizität erfolgt entsprechend Art. 115 sowie Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 3ff VO (EU) Nr. 821/2014.

Des Weiteren werden die Gestaltungsrichtlinien für die EU-Strukturfonds Sachsen-Anhalt und der Erlass der EU-Verwaltungsbehörde mit Textbausteinen zum Antrag und Bescheid beachtet.

Produkte der Öffentlichkeitsarbeit sind gleichstellungsorientiert zu gestalten. Das bezieht sich insbesondere auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache und die Auswahl von Beispielen und Bildern, die Geschlechterstereotypen entgegenwirken.

12. Dauerhaftigkeit von Vorhaben

Die Dauerhaftigkeit der Vorhaben ist entsprechend Art. 71 VO (EU) Nr. 1303/2013 zu gewährleisten.

Teil B – Antrags- und Entscheidungsverfahren

1. Antragsberechtigte

- a) Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,
- b) Betreiber von Anlagen des Kombinierten Verkehrs,
- c) Logistikdienstleister,
- d) FuE-Einrichtungen in Sachsen-Anhalt im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit sowie
- e) FuE-Einrichtungen in Sachsen-Anhalt im Rahmen ihrer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit in Verbund- oder Gemeinschaftsprojekten,
- f) Körperschaften des öffentlichen Rechts in Verbund- oder Gemeinschaftsprojekten,
- g) Staatliche Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt in Verbundprojekten.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen oder Zuweisungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Antragsteller nach 4.1 Buchstaben a bis f erhalten Zuwendungen nach §§ 23 und 44 LHO. Die staatlichen Hochschulen des Landes, antragsberechtigt nach 4.1 Buchstabe g, erhalten zweckgebundene Zuweisungen nach §§ 9 und 34 LHO.

2. Beratung und Antragsvorprüfung: (Einrichtung/Behörde)

Landesverwaltungsamt (LVWA), Referat 307

Beratung:

Beratung bzw. Information über:
- Gegenstand der Förderung
- Zuwendungsvoraussetzungen

- Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- Förderverfahren
- Antragsunterlagen
- Nachweis der Verwendung
- Publizitätsvorschriften

Form der Antragstellung: Die Beantragung erfolgt mittels standardisiertem Antragsvordruck und entscheidungsbegründenden Unterlagen

Antragannahmende Stelle: LVwA, Referat 307

3. Zulässigkeitsprüfung LVwA, Referat 307

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung und fachtechnische Unterstützung: Prüfung des Antrags auf Vollständigkeit der Unterlagen, fristgerechte Antragstellung unter Beachtung der Vorgaben der Richtlinien und Grundsätze LSKV, auf Einhaltung formaler Anforderungen und Plausibilität (Antragsberechtigung/Zulässigkeit unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel) sowie auf grundsätzliche Förderwürdigkeit durch die/den Sachbearbeiter/in im Referat 307; Verfahren unter Verwendung des Vordrucks „Prüfvermerk zum Antrag“ und Kompetenzregelung gemäß der Geschäftsordnung und des jeweils gültigen Geschäftsverteilungsplans des LVwA

Sofern erforderlich, Einholung von Stellungnahmen vom Antragsteller

Ggf. Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn prüfen und erteilen

Wahrung des Vier-Augen-Prinzips.

4. materielle Prüfung und Entscheidungsvorbereitung: LVwA, Referat 307

Arbeitsweise Kompetenzregelung /
Mitwirkung:

Prüfung: Sachbearbeitung durch Referat 307 LVwA entsprechend dem jeweils gültigen Geschäftsverteilungsplan, Mitzeichnung durch die/den Referentin/en 307 c

Verfahrensweise der Prüfvorgänge im LVwA gemäß Ablauforganisation, im Übrigen Geltung der Geschäftsordnung des LVwA

Wahrung des Vier-Augen-Prinzips

Prüfung des Antrages auf Vollständigkeit, auf nationale und -EU-rechtliche, materielle Vorgaben z.B. nach den Vorgaben der VO (EU) 1303/2013 zu:

- förderfähigen Ausgaben
- öffentlichen Beschaffungsmaßnahmen

Die Prüfung der rechtsverbindlichen Unterschrift erfolgt mittels Vordruck „Rechtsverbindliche Erklärung – Unterschriftskarte“

Die Projektauswahl erfolgt auf Grundlage der in den Richtlinien und Grundsätzen LSKV festgelegten Kriterien.

Der Beitrag des Vorhabens zur Zielerreichung laut OP-EFRE ist festzustellen.

Dokumentation des Prüfergebnisses im Formular „Prüfvermerk zum Antrag zur Förderung von FuE-Einzel-, Gemeinschafts- und Verbundprojekten – Entwicklung logistischer Schnittstellen und Umschlagtechniken für den Kombinierten Verkehr aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)“.

Der Prüfvermerk schließt mit einem Votum bezüglich des beantragten Fördervorhabens ab.

Stellungnahme/Votum Dritter:

LVwA, Referat 307; nachrichtlich an MLV, Referat 33

5. Entscheidungsverfahren zum Bewilligungsbescheid / Vertrag / Mittelzuweisung:

LVwA, Referat 307

Prüfung: Sachbearbeitung durch Referat 307 LVwA entsprechend dem jeweils gültigen Geschäftsverteilungsplan, Mitzeichnung durch die/den Referentin/en 307 c

Verfahrensweise der Prüfvorgänge im LVwA gemäß Ablauforganisation, im Übrigen Geltung der Geschäftsordnung des LVwA

Wahrung des Vier-Augen-Prinzips

Bewilligende Stelle:	LVwA, Referat 307
Art der Bewilligung:	A. Zuwendungsempfänger (Richtlinien): Zuwendungsbescheid einschließlich Anlagen B. Zuweisungsempfänger (Grundsätze): Zuweisungsschreiben einschließlich Anlagen
Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:	<p>Prüfung: Sachbearbeitung durch Referat 307 (entsprechend dem jeweils gültigen Geschäftsverteilungsplan), Mitzeichnung durch die/den Referentin/en 307 c</p> <p>Erstellung des Zuwendungsbescheides/ Zuweisungsschreibens, in denen die Informationen bezüglich nationaler und EU-rechtlicher Vorgaben für den Antragsteller enthalten sind und Unterzeichnung gemäß Kompetenzregelungen durch das LVwA</p> <p>Verfahrensweise der Prüfvorgänge im LVwA gemäß Ablauforganisation</p> <p>Wahrung des Vier-Augen-Prinzips</p> <p>Mitzeichnung des Beauftragten für den Haushalt (LVwA, Referat 101), wenn Zuwendungs- oder Zuweisungsbetrag im Einzelfall 125.000 Euro übersteigt (Nr. 2.3. der Hausverfügung „Zuständigkeiten des Beauftragten für den Haushalt [BfdH]“ vom 15.07.2003)</p>
Information des Begünstigten, des Vertragspartners:	Übersendung des Zuwendungsbescheides/ Zuweisungsschreibens (mit Anlagen) per Post durch LVwA
6. <u>Datenerfassung für die Programmabwicklung:</u>	LVwA, Referat 307 Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.
Datenbank:	efREporter3 (Direkterfassung) HAMISSA (Festlegung)

Teil C – Zahlungsverkehr, Mittelabruf, Auszahlung / Mittelrückzahlung

 1. Prüfung der Voraussetzungen für den Mittelabruf / die Auszahlung / die Rückzahlung:

LVwA, Referat 307

Ausgabeerklärung des Begünstigten bei Mittelabruf / Erklärung des Begünstigten bei freiwilliger Rückzahlung/ Rückforderung gegen Begünstigten:

Zu A. Die Auszahlung bei Zuwendungsempfängern erfolgt auf Antrag nach Prüfung der vorgelegten Originalrechnungen sowie der original Bezahl-Nachweise unter Verwendung des Vordrucks „Mittelanforderung für das Haushaltsjahr 20XX“ sowie nach Prüfung einer Kopie der Vergabeunterlagen

Zu B. Staatliche Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt erhalten Zuweisungen in Form von Vorschusszahlungen
Mittelanforderung auf Auszahlung der Zuweisung: Formular „Mittelanforderung für das Haushaltsjahr 20XX“.

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Prüfung durch die/den Sachbearbeiter/in im Referat 307 (entsprechend den jeweils gültigen Geschäftsverteilungsplan), Mitzeichnung durch die/den Referentin/en 307 c

Zu A. Vorlage von quittierten Originalrechnungen und Originale der „Bezahl-Nachweise“ (Kontoauszug) unter Verwendung des Formulars „Mittelanforderung für das Haushaltsjahr 20XX sowie einer Kopie der Vergabeunterlagen durch den Zuwendungsempfänger mit rechtsverbindlicher Unterschrift des Zuwendungsempfängers als rechtsverbindliche Erklärung des Begünstigten im laufenden Haushaltsjahr sowie dem „Ausgabeblatt für das Haushaltsjahr 20XX“;

Dokumentation der Prüfung der Vergabe gemäß Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde unter Verwendung der Checkliste „Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen“;

Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Feststellung bzw. Dokumentation der förderfähigen Ausgaben gemäß „Prüfvermerk zur Mittelanforderung“ durch LVwA;

Kennzeichnung geprüfter Unterlagen mit Stempel (Prüfkennzeichen) und Zurücksendung an den Zuwendungsempfänger;

Kopien der Rechnungen und Bezahl-Nachweise

verbleiben in der Vorhabenakte.

Anwendung der verfahrensrechtlichen Regelungen für die Rückforderung (v.a. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt einschl. Anlagen)

Verfahrensweise der Prüfvorgänge im LVwA gemäß Ablauforganisation, im Übrigen Geltung der Geschäftsordnung des LVwA

Wahrung des Vier-Augen-Prinzips

Zu B. Auszahlung erfolgt im Voraus gemäß Bedarfsanforderung mit rechtsverbindlicher Unterschrift des Zuweisungsempfängers als rechtsverbindliche Erklärung des Begünstigten im laufenden Haushaltsjahr über das Formular „Mittelanforderung für das Haushaltsjahr 20XX“

Die Mittelanforderung wird vor der Auszahlung sachlich und rechnerisch durch das LVwA geprüft und mit Prüfzeichen versehen.

Nach Verausgabung der Vorauszahlungen erfolgt der Nachweis tatsächlich getätigter Ausgaben mit Formular „Zwischenverwendungsnachweis/ Verwendungsnachweis“ sowie mit dazu gehörigen quittierten Originalrechnungen und Originalen der „Bezahlt-Nachweise“ (Kontoauszug) und Übersendung einer Kopie der Vergabeunterlagen durch den Zuweisungsempfänger.

Dokumentation der Prüfung der Vergabe gemäß Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde unter Verwendung der Checkliste „Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen“;

Dokumentation der Prüfung der Mittelanforderung im Formular „Prüfvermerk zum Zwischenverwendungsnachweis/ Verwendungsnachweis“.

Kennzeichnung geprüfter Unterlagen mit Stempel (Prüfkennzeichen) und Zurücksendung an den Zuweisungsempfänger.

Erfassung der Auszahlung im efREporter 3.

Für Zuwendungen und Zuweisungen gleichermaßen:

- Verfahrensweise der Prüfvorgänge im LVwA gemäß Ablauforganisation, im Übrigen Geltung der Geschäftsordnung des LVwA
- Wahrung des Vier-Augen-Prinzips.

2. Auszahlungsanordnung und Auszahlung / Rückzahlung und Annahmeanordnung: LVwA, Referat 307
- Ausgabenbeleg der anordnenden Stelle: Zahlungen über HAMISSA-P3-Systeme (Auszahlungs- und Annahmeanordnungsbelege)
Erfassungsbeleg OP EFRE Sachsen-Anhalt 2014-2020 für den efREporter3
- Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung: Festlegung durch die/den Sachbearbeiter/in im Referat 307 (entsprechend dem jeweils gültigen Geschäftsverteilungsplan);
Anordnungen durch die/den Referentin/en 307c;
Auszahlung erfolgt durch Anordnung mittels der Datenbank HAMISSA über die Landeshauptkasse/ Verwaltungsvorschriften zu § 70 Landshaushaltsordnung (LHO) i. V. m. der Arbeitsanweisung Schulungs-Skript HAMISSA Mittelbewirtschaftung Pro Fiskal P 3.
Etwaige Rückforderungsansprüche werden dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt; Erteilung einer Annahmeanordnung durch LVwA über HAMISSA P3 und über die Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt; Dokumentation von Rückforderungen bzw. Änderungen in der Vorhabenakte und im efREporter3.
Die Vereinnahmung aufgrund des Rückforderungsanspruchs erfolgt durch Anordnung mittels der Datenbank HAMISSA ProFiskal Version P3 und über die Landeshauptkasse. Die Dokumentation von Rückforderungen/Änderungen erfolgt in der Vorhabenakte und im efREporter3.
Verfahrensweise der Prüfvorgänge im LVwA gemäß Ablauforganisation, i. Ü. Geltung der Geschäftsordnung des LVwA.
Wahrung des Vier-Augen-Prinzips.
- zahlende oder annehmende Stelle: Landeshauptkasse Land Sachsen-Anhalt
- Zahlungsweise
Auszahlung: Überweisung an Zuwendungs- bzw. Zuweisungsempfänger
Rückzahlung: Überweisung erfolgt durch Zuwendungs- bzw. Zuweisungsempfänger

3. Datenerfassung des Zahlungsverkehrs: Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.

LVwA, Referat 307

Datenbank:

efREporter3 (Direkterfassung)

HAMISSA Pro Fiskal Version P3 (Festlegung, Auszahlungs- oder Annahmeanordnung)

Zuweisungen an Hochschulen

4. Ausgabenbestätigung:

Ausgabenbestätigende Stelle:

LVwA, Referat 307

Arbeitsweise:

Die Clearing-Stelle (Investitionsbank) erstellt eine Ausgabenaufstellung einschließlich einer Liste der zugehörigen Vorhaben und sendet diese an die ausgabenbestätigende Stelle.

Auf der Grundlage der Regelungen der EU-Bescheinigungsbehörde zur Bestätigung von Ausgaben überprüft das LVwA, Ref. 307 (entsprechend dem jeweils gültigen Geschäftsverteilungsplan) die Daten und erteilt die Ausgabenerklärung per Unterschrift.

Teil D – Vorhabensbegleitung/-kontrolle, -prüfungen, -abschluss

1. Vorhabensbegleitung / Vor-Ort-Überprüfung:

LVwA, Referat 307 unter Einbeziehung des MLV, Referat 33

Arbeitsweise/ Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Die Prüfung der Fördervorhaben erfolgt durch das LVwA, Referat 307 nach den entsprechenden Erlassen der EU-Verwaltungsbehörde – u.a. jene Erlasse zu Vor-Ort-Überprüfungen nach Art. 125 Abs. 5 VO (EU) Nr. 1303/2013.

Durchführung der Projektfortschrittsüberwachung:

- über gelieferte Indikatoren aus dem efREporter3
- auf Antrag bzw. infolge der Informationspflicht des Zuwendungsempfängers/ Zuweisungsempfängers,

- auf Grund von Informationen zu Unregelmäßigkeiten oder
- im Ergebnis durchgeführter Vor-Ort-Überprüfungen.

Dokumentation der Prüfergebnisse in „Checkliste zur Vor-Ort-Überprüfung“ als Bestandteil der Vorhabenakte

Kontrolle und Dokumentation der Umsetzung der Maßnahmen

Kontrolle sowie Festhalten der Feststellungen und ergriffenen Maßnahmen in der Datenbank efReporter3 als Bestandteil der Vorhabenakte

Bei Vorliegen aller nachgeforderten und korrekten Unterlagen ergeht ein Abschlusschreiben an Zuwendungs- bzw. Zuweisungsempfänger durch das LVwA

Verfahrensweise der Prüfvorgänge im LVwA gemäß Ablauforganisation, im Übrigen Geltung der Geschäftsordnung des LVwA

Wahrung des Vier-Augen-Prinzips

2. Prüfung von Zwischenverwendungsnachweisen (ZVN) bzw. abschließenden Verwendungsnachweisen (VN), sonstige Berichte für den Vorhabensabschluss:

LVwA, Referat 307

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Einreichen des Zwischenverwendungsnachweises bzw. des abschließenden Verwendungsnachweises erfolgt mit dem Formular „Zwischenverwendungsnachweis“ bzw. „Verwendungsnachweis“ inklusive aller notwendigen Anlagen (Sachstandsbericht, Ausgabenblatt und Abrechnungsunterlagen) durch den Zuwendungsempfänger

Prüfung des Zwischenverwendungsnachweises bzw. des abschließenden Verwendungsnachweises/Schlussbericht (Vollständigkeitsprüfung, Prüfung der Erfüllung der mit der Bewilligung verbundenen Förderkriterien und Auflagen, Prüfung des zahlenmäßigen Nachweises ggf. auf Förderfähigkeit und fristgerechte Verwendung, Einhaltung Förderzweck, abschließende Prüfung der Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen usw.).

Auf die Vorlage von Einnahme- und Ausgabebelegen kann verzichtet werden, wenn die Belege anlässlich von Auszahlungsanträgen oder im Rahmen von Vor-Ort-Überprüfungen vorgelegen ha-

ben, kopiert, gestempelt und geprüft wurden.

Überprüfung der Übereinstimmung und Einhaltung der durchgeführten Maßnahme mit den förder- und haushaltsrechtlichen Grundlagen sowie den Bestimmungen bei den Zuwendungs-/ Änderungsbescheiden durch das LVwA.

Dokumentation des Umfangs und des Ergebnisses der Prüfung in dem Formular „Prüfvermerk zum Zwischenverwendungsnachweis / Verwendungsnachweis“ als Bestandteil der Vorhabenakte.

Schriftliche Übermittlung des Prüfergebnisses an den Zuwendungsempfänger/ Zuweisungsempfänger durch das LVwA per Post.

Prüfung durch die/den Sachbearbeiter/in im Referat 307 (entsprechend den jeweils gültigen Geschäftsverteilungsplan), Mitzeichnung durch die/den Referentin/en 307 c.

Verfahrensweise der Prüfvorgänge im LVwA gemäß Ablauforganisation, im Übrigen Geltung der Geschäftsordnung des LVwA.

Wahrung des Vier-Augen-Prinzips

3. Prüfungen externer Prüfstellen:

- Europäischer Rechnungshof
- Bundesrechnungshof
- Landesrechnungshof
- EU-Kommission, OLAF
- EU-Kommission, GD Regio
- EU-Prüfbehörde
- EU-Bescheinigungsbehörde
- EU-Verwaltungsbehörde

Arbeitsweise Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Siehe Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems

4. Reaktionen auf Prüfungsfeststellungen:
- Arbeitsweise Kompetenzregelung / Mitwirkung:
- LVwA, Referat 307 unter Einbeziehung MLV, Referat 33 (Kenntnisnahme)
- Erfassung, Dokumentation und Meldung von Unregelmäßigkeiten gemäß „Leitfaden des Landes Sachsen-Anhalt zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten“.
- Niederschrift der Prüffeststellungen im „Prüfvermerk zum Zwischenverwendungsnachweis / Verwendungsnachweis“ gemäß VV Nr. 11 zu §44 LHO (HHJXXXX);
- Dokumentation von Unregelmäßigkeiten in der Vorhabenakte und Meldung an die festgelegten Stellen;
- Auswertung: Sachbearbeitung durch Referat 307 (entsprechend dem jeweils gültigen Geschäftsverteilungsplan);
- Weiterleitung von Feststellungen (Follow up) anderer Prüfinstanzen an den Zuwendungsempfänger und Überprüfung der möglichen Umsetzungen bzw. zu ergreifenden Maßnahmen;
- Im Ergebnis der Prüffeststellungen werden unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensrechts geeignete Maßnahmen getroffen. Geeignete Maßnahmen können beispielsweise sein
- bei Zuwendungsempfängern:
 - Rücknahme
 - Teil- bzw. Widerruf
 - Abforderung begründender Unterlagen zur Aufklärung des Sachverhalts;
 - bei Zuweisungsempfängern:
 - Abforderung begründender Unterlagen zur Aufklärung des Sachverhalts
 - Rückforderung.
- Entsprechend den Leitlinien zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten gemäß Art. 122 Abs. 2 VO (EU) Nr.1303/2013 berichtet das LVwA, Referat 307, vierteljährlich gegenüber dem MLV, Referat 34, als Fachministerium über auftretende Unregelmäßigkeiten.

5. Datenerfassung für die Programmabrechnung:

Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.

LVwA, Referat 307

Datenbank:

efREporter3 (Direkterfassung)

Teil E – Vorhabensbezogene Dokumentation

Aufbewahrungspflicht

LVwA, Referat 307, Zuwendungs- und Zuweisungsempfänger

Ort und Art der Aufbewahrung der Förderakte:

Vorhabenakte bis zum Ende der Förderperiode im Referat 307 des LVwA, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale); danach im Archiv des LVwA, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale)

Alle Originale, insbesondere Rechnungen und Zahlungsbelege sowie projektrelevante Unterlagen einschließlich der Vergabeunterlagen verbleiben beim Zuwendungs- bzw. Zuweisungsempfänger.

Informationen zur Aufbewahrungspflicht erfolgen über Zuwendungsbescheid bzw. Zuweisungsschreiben